



: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

Sozialgericht Speyer  
Schubertstraße 2  
67346 Speyer

Unser Aktenzeichen :

„Teilhabe - Verfahren“  
< S7 AS 707/21 > etc.usw.

Sehr geehrte Damen und Herren . . .

Mit Datum vom 19.01.2023 wurde mir nun mitgeteilt, dass das Gericht beabsichtigt gemäß § 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Nach dieser Vorschrift kann das Sozialgericht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Ich habe von Ihnen Gelegenheit bekommen, mich bis zum 28.02.2023 zu äußern. Danke ...

Also ich finde nicht, dass der Sachverhalt einer gleichberechtigten " Teilhabe " oder eben auch die so verbindlich zugesicherte Umsetzung einer " selbst bestimmten Lebensführung " geklärt ist bzw. wurde. Das ist es eben nicht . . . Das kann ich nun wirklich nach 3 $\frac{1}{3}$  Jahren hier in Kusel, bzw. aus dem Erfahrungsschatz von nunmehr mehr als 30 Jahren staatlich verordneter Zwangsallimentierung, nicht sagen. Oder gar schreiben. Und insoweit ist diese Aussage bzw. Sichtweise der Gerichtsbarkeit für mich nicht schlüssig nachvollziehbar. Auch hat es für mich den Anschein, dass diese strittige und dem Anschein nach so allgemein übliche Handhabung der "staatlichen Gewalt" im Umgang mit erwachsenen *und zum Teil sogar ausgewachsenen* Menschen im Autismus-Spektrum besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Meine Person ist da sicherlich keine Ausnahme ! Und im Speziellen, wenn in diesem exemplarischen Einzelfall eine Person / ein Bürger, im Sprachgebrauch eigentlich diskriminierend, als ein "Mensch mit Behinderung" seit Jahrzehnten wegen diesem "Recht auf Arbeit", so auch wegen einem Kredit für Existenzgründung und somit entsprechend einem "Recht auf Kapital", Jahrzehnte immer wieder erfolglos Anträge stellen, und so natürlich dann „ zwangsverwaltet “ im Leistungsbezug verharren muss . . .

Ich verweise in dem Zusammenhang auf eine anhängige Patent - bzw. Gebrauchsmusteranmeldung beim DPMA mit der Bezeichnung "B.O.O.K".  
[ [http://www.humanearthling.org/patent/dpma\\_book\\_20210311.html](http://www.humanearthling.org/patent/dpma_book_20210311.html) ]

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

Zugegeben. An der Bezeichnung [ **Bio Optical Organized Knowledge device**, also ein Gerät für biooptisch organisiertes Wissen ] hat sich der Sachbearbeiter beim Patentamt zuerst gestört. Es dann aber doch akzeptiert. Und irgendwann dann später vorab einen Gebrauchsmusterschutz gewährt. Genau genommen handelt es sich dabei ( anzunehmend ) um den Rechtsanspruch für ein in sich schlüssiges innovatives Monopolprodukt. Es handelt sich dabei um ' Datenträger integriert in einem Papierformat ' . . . **SIEHE IN DEM ZUSAMMENHANG AUCH DIE DEM SCHREIBEN ANGEFÜGTE ANLAGE !** Sicherlich von Nutzen. Mit dabei ist eine Kostprobe meiner Arbeit. Ein Buchprojekt zu Hildegard von Bingen. Hildegard in ihren eigenen Worten. Das, wie der Beklagten im bereits erfolgten Schriftverkehr schon mehrfach mitgeteilt und so auch seit 1990 aktenkundig, werde ich nun in Form einer 'freischaffenden' Berufsausübung als Publizist [ ~ <https://de.wiktionary.org/wiki/Publizist> ~ ] und eben dieser 'Schriftstellerei'; mit oder eben ohne Gewerbeanmeldung, so auch wenn nötig gänzlich ohne das Einverständnis der Beklagten [ plural ], oder aber mit einer doch hoffentlich tatkräftigen und formal, so eigentlich 'amtstechnisch' betrachtet, doch dabei zwingend erforderlichen Unterstützung der Beklagten, umsetzen ! Andere Patentanmeldungen und Konzepte, beispielsweise die Entwicklung von 'Sand' aus Wüstensand, finden Sie unter : <http://www.humanearthling.org/patent/#sand>

-----  
All das muss nun einmal das hierbei zuständige Sozialgericht entscheiden ! So betrachtet haben dann auch die Beklagten als die nachgeordnete Instanz ja dadurch irgendwie Ihre Ruhe, und auch das Sozialamt bzw. Jobcenter untereinander keinerlei Kompetenzrängeleien wegen der Zuständigkeitsfrage. Aber, außer dass das Sozialgericht mit Schreiben vom 02.01.2023 den Sachverhalt gemäß 'Geschäftsverteilungsplan' nun der Zuständigkeit einer neuen Kammer zugeordnet hat, habe ich zu dem für mich eigentlich nur entscheidenden Sachverhalt [ = Teilhabe, selbst bestimmte Lebensführung auf Grund der Situation "Mensch mit Behinderung" ohne den Bezug von Sozialleistungen pp. ] nun wirklich von den Damen und Herren Richtern\*innen in Speyer bzw. ebenso auch in Mainz und Kassel, außer viel Papier und bisher – soweit es es als Laie beurteilen kann – alleinig formal begründete ablehnende Beschlüsse / Urteile, nun wirklich gar nichts bekommen. Nach meiner ganz persönlichen Ansicht. Das ist weder Recht, noch Gerechtigkeit ! Wenn dann noch trotz gesetzlich verbindlich geltenden Grundlagen und den dabei eindeutigen Rechtsnormen ein relativ einfaches, in

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i. Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

sich schlüssiges, Rechtsbegehren nach einem "Gutachten" ( in Anführungszeichen ) [ = [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20210127.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20210127.pdf) = ] erst 8 Monate von dem zuständigen Leistungsträger ignoriert werden darf, dann 16 Monate seitens der Gerichtsbarkeit anscheinend keinerlei Klärungsbedarf besteht, und nun - *anzunehmend mal wieder im Namen des Volkes* - ein schlichter Gerichtsbescheid zur Klärung eines strittigen Sachverhalt, welcher nun einmal ganz sicher im so von mir bezeichneten "allgemeinen und öffentlichen Interesse" zu werten ist, als ausreichend erscheint !?

Das kann ich dann nun wirklich gar nicht verstehen !

Ich bin mir sehr wohl der Tatsache bewusst, dass im juristischen Sprachgebrauch bzw. so auch in der ganz realen Umsetzung öffentliches Interesse im Sinne des Gemeinwohl ( eigentlich ) den Vorrang vor teilweise sicherlich berechtigten Individualinteressen hat. Bzw. haben sollte. Was ja so bei juristischen Personen, also den individuellen Interessen von Konzernen, nicht immer so klar ersichtlich erscheint. Gerade bei der "Eigentumsfrage", wie im Grundgesetz Artikel 14 ausgeführt, und von der obersten Gerichtsbarkeit unseres Gemeinwesen hinlänglich und mit wahrer Hingabe ausreichend artikuliert, ist hier eine diesbezügliche und auch umfassende Kritik möglicherweise, also ja eher notwendigerweise, durchaus angemessen ! Analysieren wir wegen der unser Leben bestimmenden " Staatsideologie " doch unvoreingenommen und in aller gebotenen Sachlichkeit grundrechtlich die derzeitige und auch vergangene Situation in diesem speziellen Einzelfall !? Da handelt es sich doch gewissermaßen auch um einen Eingriff, neben anderen Werten, in das durch Art. 14 des Grundgesetz geschützte Eigentum ?! Also mal ganz unabhängig von Menschenwürde und dieser freien Entfaltung der Persönlichkeit, wie in Artikel 2 des Grundgesetz postuliert. Oder diesem Recht auf Leben und und deiner / meiner körperlichen Unversehrtheit ! Nicht nur meine ganz persönliche Meinung : Erwerbslosigkeit und die damit verbundene Armut bedeutet neben diesem geradezu gravierenden Mangel an "Kredit" – dieser Sachverhalt ist statistisch und durch wissenschaftliche Untersuchungen klar erwiesen -- ein vermehrtes Maß an 'Krankheit' und ist gleichzeitig verbunden mit einer deutlich reduzierten Lebenserwartung.

Zur Bedeutung des Lebens führte das Bundesverfassungsgericht aus, es sei „die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte“. [ BVerfG, Urteil vom 25. Februar 1975, Az. 1 BvF 1-6/74, BVerfGE 39 ]

Das Recht auf Leben schützt als subjektives Abwehrrecht den so benannten Grundrechtsträger gegen Verletzungen seines Lebens durch den Staat (status negativus). Es entspricht ebenso den Schutzpflichten eben dieser staatlichen Ordnung dieses verbindlich dem Menschen und auch Bürger zugesicherte

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

Rechtsgefüge eines " Sozialstaat " in diesem unserem Staat zu wahren. Und ich finde wirklich, dass mehr als 30 Jahre ein ganz schön happiges Stück Leben ist. Und wirklich eine lange Zeit. Und zu einem bloßen Objekt staatlicher Willkür degradiert zu werden ist nun wirklich ganz und gar nicht allzu nett. Aber um auf dieses " Eigentum " bzw. die Verletzung von Rechten resultierend aus Eigentum – etc. usw. pp. – zurück zu kommen ! Art. 14 Grundgesetz macht schon vom Wortlaut her deutlich, dass die Freiheit des Eigentum nicht unbegrenzt ist. Das gilt für Mensch und Konzern. Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 unseres Grundgesetz werden „ Inhalt und Schranken “ des Eigentum ebenso auch „ durch die Gesetze bestimmt “ ! Dabei hebt Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz die so genannte Sozialbindung hervor. In Art. 14 Abs. 2 Satz 1 heißt es kurz und bündig dazu : „Eigentum verpflichtet“, und der darauf folgende Satz bestimmt, dass sein Gebrauch „zugleich dem Wohle der Allgemeinheit“ dienen soll. Dem individuellen Interesse des Eigentümers stellt Art. 14 Grundgesetz also das Wohl der Allgemeinheit gegenüber, also überindividuelle Interessen, die eine Einschränkung der privaten oder auch zivilrechtlichen Freiheit rechtfertigen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Kammerbeschluss betreffend der so genannten "Mietpreisbremse" 2019 die besondere Bedeutung des Eigentums für den sozialen Rechtsstaat bejaht. Auch wurde Eigentum „als Grundlage privater Initiative“ gewürdigt und es soll „in eigenverantwortlichem privatem Interesse von Nutzen sein“. Wesentlich in diesem Beschluss des BVerfG war dabei die Aussage, dass es dort besonders schutzwürdig sei, wo es die persönliche Freiheit des Einzelnen notwendigerweise absichern soll. Auch darf der Eingriff in das Eigentumsrecht nur „durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sein“. Alles Andere ist nicht zulässig. Ohne Frage werden mit dem Begriff Jobcenter die gemeinsamen Einrichtungen ( gE ) der Bundesagentur für Arbeit ( B A ) und eines kommunalen Trägers bezeichnet.

Durch die eindeutige Weigerung eines Beklagten; also i.d.S. dem 'Jobcenter Landkreis Kusel', welches de facto ja in Vertretung für diese Bundesagentur als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Recht tätig ist; eine so verpflichtend vorgegebene Amtstätigkeit zu gewährleisten muss diese "Verhältnismäßigkeit" als keinesfalls gerechtfertigt angesehen werden. So wurde der eigenständige "Broterwerb"; so aber gerade auch die Bildung von Eigentum, somit ebenso Wohlstand, Gesundheit und eine gerechtfertigte Teilhabe an und in der Gesellschaft in Form einer selbst bestimmten

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

Lebensführung unabhängig von Sozialleistungen; nachhaltig und dem Anschein nach in voller Absicht und vorsätzlich durch die Beklagte(n); also das "Konstrukt Hartz IV", welches nun seit Anfang 2023 als Bürgergeld benannt wird, und die hierbei verantwortlichen Instanzen und staatlichen Organe; in so nicht zulässiger Art und Weise beeinträchtigt bzw. verhindert. Auch die Handhabung des Sozialgericht in Speyer nach Erhebung einer so unumgänglichen Untätigkeitsklage und eine darauf erfolgte ebenfalls lang anhaltende Untätigkeit seitens der Gerichtsbarkeit, *anscheinend wurde die eigentlich strittige Frage der amtlichen Zuständigkeit in der Situation "Mensch mit Behinderung" bei diesem Verfahren überhaupt nicht geprüft*, stellt einen eindeutig rechtswidrigen Eingriff in verbrieft Grundrechte des Kläger dar. Hier stellt sich also insbesondere die Frage nach der „Gemeinwohlkompetenz“ von Legislative, Exekutive und ebenso Rechtsprechung. Und in welchem Umfang und in welcher Rechtfertigung dabei Verwaltung und Gerichte überhaupt bestimmen dürfen, was im öffentlichen Interesse liegen darf ?! Dem bereits vorab erwähnten Beschluss des Bundesverfassungsgericht kann entnommen werden, dass bei diesen unterschiedlichen Interessen "Gemeinwohl vs. Individuum"; also das Wohl des Volkes im Widerstreit zu den Interessen juristischer Personen und deren wirtschaftlicher Zielsetzung oder eben so Menschen wie du oder ich; ein ausgleichendes Regulativ notwendig ist.

Und, dass dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend die oft unterschiedlichen Interessen dieser Akteure im heutigen von Neoliberalismus und reinem Profitstreben geprägtem Marktgeschehen in ein angemessenes und den geltenden Rechtsnormen entsprechendes Verhältnis zu bringen sind. Es geht also generell, im Allgemeinen und Speziellen, um die Abwägung der grundrechtlich geschützten Rechte mit dem so benannten öffentlichen Interessen, die einen etwaigen Grundrechtseingriff rechtfertigen könnten.

Und derartige 'öffentliche' und auch zulässige gerechtfertigte Interessen kann ich in dem strittigen, dieses Verfahren letztendlich entscheidenden, "Streitpunkt" und der Handhabung der Beklagten, so auch der Gerichtsbarkeit, nun wirklich bisher und am heutigen Tag nicht entdecken.

Es wäre hierbei vielmehr anzuraten den Schutz der von mir hier definierten gerechtfertigten Individualinteressen gerade in der originären Zielsetzung des öffentlichen Interesse anzusehen. Und so, den bestehenden grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates entsprechend, sollte diese "staatliche Gewalt" dem Individuum gegenüber eines, so eigentlich nicht wirklich vorhandenen, 'öffentlichen Interesse' im Sinne des 'Gemeinwohl' den Vorrang einräumen.

Im Verfassungsstaat ist staatliche Gewalt immer durch geltendes Recht, und

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

erst dann durch die Gesetzgebung der Legislative, gebundene Gewalt.  
Art und Umfang des öffentlichen Interesse leiten sich alleinig aus der Verfassung bzw. dem hierzulande geltenden Grundgesetz ab.

Das Grundgesetz stellt die Würde des Menschen in Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz ganz zuoberst an die Spitze unserer gemeinsamen Rechtsordnung.

Und verpflichtet alle staatliche Gewalt die Würde des und der Menschen, letztendlich sogar im planetaren Kontext, zu achten und zu schützen. Insoweit liegt die Achtung und der Schutz der Menschenwürde gerade hier in Deutschland, so auch als Vorbildfunktion für Alle, im öffentlichen Interesse.

Zum Zwecke der "Gemeinwohlverwirklichung" sollte / muss in einem Rechtsstaat eine Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, also der Rechtsprechung, bestehen.

Das Grundgesetz ist in der Beziehung eindeutig.

Bei diesem Verfahren, bzw. bei diesen Verfahren, habe ich als erwerbsloser Bürger, so wie andere Bürger\*innen in ähnlicher / gleicher Situation auch, mit einem deutlichen Bruch in dieser Rechtsordnung zu kämpfen.

Die so postulierte "Waffengleichheit", zumal derzeit für mich ohne Rechtsvertretung durch einen kompetenten Anwalt, besteht so de facto nicht. Der so postulierte Grundsatz der Waffengleichheit ( auch : Gebot der Waffengleichheit ) gilt als verfahrensrechtlicher Grundsatz und sollte so zum Mindeststandard in rechtsstaatlichen Demokratien gehören.

Zumal derzeit ohne Rechtsvertretung durch einen kompetenten Anwalt befinde ich mich als Kläger in einer Situation, dass die hier in eigentlicher Vertretung für die staatliche Obrigkeit Beklagte - also eigentlich als eine von der Legislative streng getrennte Verwaltung und Teil der Exekutive - gemäß Art. 87 GG eine bundeseigene Verwaltung und bundesunmittelbare Selbstverwaltung ist, welche dann als Bundesagentur für Arbeit und einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Recht durch das so benannte 'Jobcenter Landkreis Kusel' vertreten wird.

Zu dieser staatsorganisatorisch nun nicht wirklich verwirklichten Gewaltenteilung bei der Judikative, im Speziellen wirkt sich dieser von der EU und auch dem dt. Richterbund schon angemahnte Sachverhalt in dieser 'sozialen' Gerichtsbarkeit gravierend aus. Dazu habe ich mich in dem ja ebenfalls anhängigen Verfahren mit dem Aktenzeichen < S 7 AS 700/22 >, von mir in Kürze und Würze als das „Teilhabe - Staatsideologie + Klima - Verfahren“ bezeichnet, schon ausgiebig und hoffentlich in Klarheit und in aller unmissverständlichen Deutlichkeit der Gerichtsbarkeit gegenüber geäußert. Vorab war dieses Aktenzeichen S 7 AS 700/22 ja beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz das dortige Aktenzeichen L 6 AS 158/22 KL ...

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

Das LSG RLP hat dann dieses Verfahren so als nicht statthaft gewertet und bewertet. Und es dem Sozialgericht Speyer als der hierbei anscheinend zuständigen ersten Instanz in Gänze zur Entscheidungsfindung überantwortet. Und das ist letztendlich das Verfahren wegen „Teilhabe“ ! Ein paar "Schnellbeschlüsse"; u.A. wegen einer so von der Beklagten geforderten erneuten Begutachtung meiner menschlichen psychischen Eigenheiten, sowie in Bezug auf die Forderung nach einer Abschrift des Audiomitschnitt dieser ersten Begutachtung, welche dann ja letztendlich zu dem Wesentlichen hier zur Ausfertigung eines Gerichtsbescheid anstehenden Verfahren mit dem Aktenzeichen < S 7 AS 707/21 >, also dem so von mir benannten „Teilhabe - Verfahren“, geführt hat; erfolgten zwischenzeitlich. Auch damit hat dann das LSG RLP - gewissermaßen in so einer Art Instanzenkarusell und anlässlich einer Beschwerde - wieder zu tun gehabt. Und immer wieder wurde einzig diese "Eilbedürftigkeit" als formal sicherlich gerechtfertigte Begründung in's Feld dieser so ja überhaupt nicht bestehenden "Waffengleichheit" geführt. Alles ohne die so in aller Eindrücklichkeit geforderte Erstellung eines ergänzenden Gutachten durch das Gericht überhaupt zu würdigen oder gar in dem verpflichtend dem Gericht zugeordneten sachgemäßen Ermessen zu verwirklichen.

-----  
: AUSZUG Seite 3 / 48 :

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20220826\\_beschwerde\\_klage.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220826_beschwerde_klage.pdf) ]

( 4 ) Ferner wird beantragt den Antragsgegner [ pp ] im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ( pp ) das für das gesamte Verfahren beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz so 'Streit entscheidende' und bereits mehrfach beantragte privat in Auftrag zu gegebene Gutachten zwecks Bewertung der psychischen Konstitution zu bewilligen. Und / oder muss ich das Gericht hiermit auffordern ein solches Gutachten unter Berücksichtigung der freien Wahl des Antragsteller zwecks Klärung des eigentlich strittigen ' Streitpunkt ' in Auftrag zu geben.

: AUSZUG Seite 1 / 48 :

IN DIREKTEM ZUSAMMENHANG MIT DIESER BESCHWERDE UND DEN VERSCHIEDENEN BEIM SOZIALGERICHT SPEYER DERZEIT ANHÄNGIGEN VERFAHREN [ = GLEICHE THEMATIK = ] ERHEBE ICH HIERMIT KLAGE WEGEN DES EIGENTLICHEN STRITTIGEN SACHVERHALT **1** !

**1** !i U.A. Zum Sachverhalt Seite 3 (2) und auch Seite 9 VI. LAW & ORDER PARTE 1 !

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20220826\\_beschwerde\\_klage.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220826_beschwerde_klage.html) ]

Sie können es ja gerne nachlesen. Das steht wirklich genau so da drin !

-----

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

Ja wirklich ! In diesem ursprünglichen Klagesatz. Bzw. diesen Sätzen darin. Auch verstehe ich die Handhabung des Landessozialgericht. Wegen 2 Mahntitel im Gesamtwert von ca. 170.000 € und dann noch in Form einer einstweiligen Anordnung mit dem Attribut 'Eilbedürftigkeit' eine Beschwerde zu bekommen ist ja wirklich schon so ein Ding. Aber dann gleich noch eine Klage wegen dieser unsere Umwelt und das Gemeinwohl schädigenden Staatsideologie [ als Religionsersatz einer säkularen Gesellschaftsordnung ] gleich noch dazu bekommen kann ja wohl nur als " fett " bezeichnet werden. Ich weiß ja nicht, ob die Damen und / oder Herren Richter\*innen überhaupt bis zur Seite 36 bei Ihrer Lektüre dieser doch schon etwas umfangreichen Klage gelangt sind. Irgendwie mag ich es aber bezweifeln ! Da habe ich zur argumentativen Unterstützung die am 15. Mai 1931 unter Papst Pius XI. erschienene 'Enzyklika Quadragesimo anno' angeführt. Und, dass schon vor der Machtübernahme dieses nationalsozialistischen Unrechtsregime hierzulande auf unserer geliebten Heimaterde der oberste Hirte der katholischen Kirche den Gläubigen, also seinen Schafen und somit auch der gesamten Weltöffentlichkeit, einen aktuell ausbeuterischen Kapitalismus, die Machtzusammenballung in den Händen einzelner Manager, die Selbstaufhebung des Wettbewerbs und den „Imperialismus des internationalen Finanzkapitals“ angeprangert hat. Und, dass diese Missstände im Kapitalismus es vielen Menschen erschwerten „ihr ewiges Heil zu wirken“. Heutzutage, also 2023, hat sich diese 'neoliberale Gesinnung' überall und gerade auch in dem bundesdeutschen Amtsstuben wirklich breit gemacht. Und es geht auch nicht mehr nur um das Heil der Ewigkeit, sondern ganz elementar um das Wohl von unserem Planeten Erde und ihren Geschöpfen. Sehen Sie also, betrachten Sie es ruhig wie ich auch, dieses Schreiben als Teil meiner Bemühungen eine "Maximierung der Überlebenswahrscheinlichkeit der Spezies Homo Sapiens" auch im Sozialen zu verwirklichen.

Halten Sie mich ruhig für paranoid und ein wenig gaga ! In dem "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] als 'schizotype Persönlichkeitsstörung' dargestellt, diffamiert, zu werden verhilft gewissermaßen auch zu etwas 'Narrenfreiheit'. [ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_psycho\\_20201115\\_gutachten\\_ocr.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_psycho_20201115_gutachten_ocr.pdf) ] Sie sollten sich dieses "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] wirklich doch einfach einmal in aller Ruhe und Beschaulichkeit durch lesen !? Auch hier muss ich von der Annahme ausgehen, dass die werte Gerichtsbarkeit es bisher versäumt hat diesen Sachverhalt zu prüfen.

In einem früheren Verfahren; welches vom Bundessozialgericht, alleinig wegen dem Versäumnis eine so formal erforderliche Beiordnung eines Anwalt zu beantragen; eingestellt wurde habe ich mich nach einer geradezu

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :







asketischen knappen Einleitung auf Seite 3 unten und 4 nahezu in Gänze bereits zu dem Ergebnis dieser Begutachtung mitgeteilt. Ich war wirklich nur bemüht eine dadurch möglicherweise bestehende Voreingenommenheit der Gerichtsbarkeit zu entkräften.

: **AUSZUG incl. einem knappen Teil der Einleitung** :  
 [ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/bundessozialgericht\\_20210119\\_anlage\\_3.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/bundessozialgericht_20210119_anlage_3.pdf) ]

Selbst bei einer freien Berufswahl und nachweisbar bestehender Berufsunfähigkeit als Industriekaufmann darf ich nicht als Selbstständiger erwerbsfähig sein. Aber ich bin ja sowieso eine schizotypische Persönlichkeitsstörung auf zwei Beinen. Genauso wie in Russland bei Putin. Oder war das jetzt noch früher in der UDSSR. Und nach einem Jahr und 4 Monaten Leistungsbezug immer noch ohne Krankenversicherungsschutz. So komme ich ja auch gar nicht auf den Gedanken mich heimlich irgendwo selbst untersuchen zu lassen.

Auch dazu habe ich mich in dem Schreiben an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz vom 03.12.2020 und an anderen Tagen hingebungsvoll geäußert. Ich finde, ganz ehrlich und gestatten Sie mir diese Wortwahl, das ist schon ein fett heftiger Wurm im System in diesem Hartz4 / SGBII.

Dazu habe ich mich auch klar und deutlichst artikuliert in dieser Begründung. Und in dem Schreiben vom 23.09.2020 auf Seite 6 habe ich die Arbeit bzw. Verfahrensmäßigkeit der Sozialgerichtsbarkeit so beschrieben :

"Das will ich dann auch gar nicht irgendwie beschönigend als dezent bräunliches Stoffwechselflussendprodukt bezeichnen. Und dabei doch lieber klare Worte finden."

Und irgendwo, es war auf Seite 5 in dem betreffenden Schreiben, habe ich sogar dieses fäkale deutsche Wort mit Sch und eiße am Schluss verwendet. Da ging es aber wirklich darum, die jeweiligen Sachbearbeiter:innen im Jobcenter in Schutz zu nehmen.

Und der Gerichtsbarkeit mit freundlichen und wirklich netten unmissverständlichen Worten mitzuteilen, dass die Judikative in diesem Staat nur noch der Systemkontrolle dient !

Ich weiß ja. So etwas verschweigt man doch lieber. Das kann ich aber nicht. Ich fühle mich da irgendwie zur Wahrheit gedrängt. Sogar irgendwie verpflichtet. Das ist typisch für Asperger. Und symptomatisch *natürlich* für diese schizotypischen Persönlichkeitsstörungen. Genauso wenig kann ich Ihnen, werte Gerichtsbarkeit, bei diesem „psychologischen Gutachten“ nach einem einmaligen kurzen 'SmallTalk' hinter ein Plexiglasscheibe verschweigen, dass direkt zu Anfang auf Seite 1 steht, dass sich keine Anhaltspunkte ergaben, dass meine geistige Leistungsfähigkeit

: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
 : <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

wesentlich eingeschränkt ist. Und das dann noch zudem ohne deutliche Verfahrenheit, wie auf Seite 2 angemerkt.

Allerdings habe ich sonderbare Ansichten und magisches Denken ... Ich denke die Begriffsbildung mystisch-magisch passt einfach da doch etwas besser. Magisch liest sich gleich wie Glaskugel und so Runensteine. Gar wie Astrologie. Oder Satanismus und das schänden jungfräulicher Bräute auf dem Altar. Ich befasse mich da doch lieber mit Quantenphysik und sehe keinerlei Widerspruch zu meinem Glauben an Gott und auch den Planeten als lebendiges Bewusstsein im Spektrum dieser allseits bekannten Gaia-Hypothese.

[ - - - ] Und nun auch etwas von Seite 5 des betreffenden Schriftsatz zu Händen und den erlauchten Augen der Gerichtsbarkeit als hierbei geradezu passende Überleitung zu einem darauf in Folge kommenden "Live-Statement" meiner Person :

Obwohl Herr Franzen ja der Ansicht ist, dass das Alles ja viel besser zu so einer typischen "schizotypen Persönlichkeitsstörung" passt. Zumal ich mich diskriminiert fühle und weil ich dann noch der Meinung bin, dass meine Menschenwürde mit Füßen getreten wird.

Und mich deswegen auch noch beim Jobcenter deswegen äußere. Und mich gar bei der Gerichtsbarkeit dann beschwere. Sogar beklage. Und hinterher noch klage. Das sind natürlich dann ganz eindeutig paranoide Vorstellungen !

Ich dagegen bin der Meinung, ja sogar der festen Überzeugung, dass niedere Denksysteme höherwertige Denksysteme nicht analysieren oder bewerten können.

Jedenfalls nicht nach einer einmaligen und zudem recht knapp bemessenen Sitzung in einem so im SGB bezeichneten 'Jobcenter'...

Nun zu nach diesem kurzen und möglicherweise auch Sie erhellenden Textbeitrag aus längst vergangenen Zeiten das vorab versprochene "Statement" :

Ohne mich jetzt in Arroganz zu ergießen, und so die geehrte und natürlich allseits hoch verehrte Gerichtsbarkeit gänzlich unnötig zu verstören oder gar zu stören. Ich bin mit anzunehmender Sicherheit / Wahrscheinlichkeit weitaus intelligenter als Sie !

Und ?! Habe ich auch nur ein kleines bisschen gemeckert, mich gar beschwert oder sogar geklagt, als das LSG RLP dieses „Teilhabe - Staatsideologie + Klima - Verfahren“ mit dem Aktenzeichen <S 7 AS 700/22>

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V.i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

dem Sozialgericht zugeordnet hat. Nein !

Statt dessen wurde Ihnen am 28.11.2022 zu Ihrer geschätzten Kenntnisnahme ein ergänzender Schriftsatz zu dem Verfahren eingereicht und somit Ihrem sachgemäßen Ermessen überantwortet.

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_beschwerde\\_klage\\_entwurf.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_beschwerde_klage_entwurf.pdf) ]

Gemeinwohlkonkretisierungskompetenz.

Eigentlich einzig und wirklich nur darum geht es in der Rechtsprechung. Öffentliches Interesse und Gemeinwohl sind die eigentlichen Schlüsselbegriffe einer funktionierenden und dem Wohlergehen des Volkes und auch des einzelnen Individuum entsprechend ausgerichteten Staatsaufgabenlehre.

Das öffentliche Interesse ist somit gleichbedeutend mit dem Gemeinwohl, das seinerseits das Staatsziel in Gänze definiert. Genau genommen, definieren sollte. Aufgabe des Staates und jeder staatlichen Gewalt ist es somit letztlich nur, das „öffentliche Interesse“ und somit das Gemeinwohl zu verwirklichen.

So heißt es in Art. 3 der Bayerischen Verfassung über den Freistaat Bayern schlicht: „Er dient dem Gemeinwohl.“

-----  
Kennen Sie übrigens die Verfassung von Rheinland-Pfalz ? + !

-----  
In dem Abschnitt : HIER AUCH ETWAS zu Normenkontrolle AUS DEM SCHÖNEN RHEINLAND-PFALZ ! : bei [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/3\\_klage\\_cash\\_002\\_anlage\\_begrue\\_ndung\\_blabla\\_02.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/3_klage_cash_002_anlage_begrue_ndung_blabla_02.html) habe ich das Thema „Verfassung RLP“ in Zusammenhang mit der 'Treupflicht' ein wenig vertieft. Einfach dort als Suchbegriff "Normenkontrolle AUS DEM SCHÖNEN RHEINLAND-PFALZ" eingeben. Sie finden es dann schon in dieser kurzen Ausarbeitung . . .

[ = [https://www.rlp.de/fileadmin/user\\_upload/Landesverfassung.pdf](https://www.rlp.de/fileadmin/user_upload/Landesverfassung.pdf) ]

**Artikel 20 [Staatsbürgerliche Treupflicht] : Jeder Staatsbürger hat seine Treupflicht gegenüber Staat und Verfassung zu erfüllen, die Gesetze zu befolgen und seine körperlichen und geistigen Kräfte so zu betätigen, wie es dem Gemeinwohl entspricht.**

Es gibt auch eine Belehrung der 'Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst' : [ = <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000004493> ]

Diese 'Rechtsverordnung' hat Bestand seit dem 13.07.2019 ! Also seien Sie bitte nicht zu 'pingelig' und allzu bürokratisch. Ich bin das ja auch nicht. Oder ?! Und Sie tun dem 'Gemeinwohl', also auch sich selbst, damit etwas Gutes, sind ein/e der Verfassung treue/r, geradezu Linien treue/r, Bürger\*in.

-----  
Das innere und äußere Streben nach Erfüllung von Sinn und Inhalt des öffentlichen Interesse und Gemeinwohl für alle Menschen verbindet so die

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V.i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





grundlegenden Wertigkeiten der Staats - und Gesellschaftsordnung in Deutschland als ein derart im Grundgesetz verfassungsrechtlich verbindlich für alle Menschen und gerade auch den Bürger so bestimmter Sozialstaat.

: AUSZUG : Seite 1 / 4 :

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20220911\\_beschwerde\\_klage.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220911_beschwerde_klage.pdf) ]

Nach ein paar Telefonaten und Mail, zum Teil mit kirchlichen Stellen zu Weltanschauungsfragen, ist mir dabei aufgefallen, dass diese Begründung „Klimawandel, Gewaltenbeschränkung, Staatsideologie“ in direktem Zusammenhang mit dem geltenden Widerstandsrecht juristisch anscheinend 'Neuland' darstellt.

Ich bin bemüht da auch über den universitären Bereich, schon wegen der ja sicherlich erforderlichen Lobby – und gerade auch Öffentlichkeitsarbeit, an stichhaltige Informationen zum relevanten Sachverhalt heran zu kommen. Diese werden dann in der ( noch nachzureichenden umfassenden ) Begründung zur Klage „Teilhabe und Selbstbestimmte Lebensführung“, gerade auch im Zusammenhang mit der Klimaproblematik, diesem 'Marktfeudalismus' – gestatten Sie mir bitte diese Wortwahl – und der Geltendmachung des Anspruch auf Widerstand gemäß Art. 20 (4) GG schriftlich fixiert. Derzeit ist der Umfang der mittlerweile aufgearbeiteten Daten, also ( a ) zu diesem in der Beschwerde in aller Deutlichkeit zu kritisierenden nahezu fehlendem „rechtlichen Gehör“ und der zu mindestens grob fahrlässigen Vernachlässigung der Amtspflichten seitens der öffentlichen Verwaltung und Institutionen (ganz allgemein in Deutschland), und auch ( b ) wegen dieser Klage zu dieser „Staatsideologie“ - wie in der Klageschrift bereits ausgeführt - und dem dabei ebenso strittigen Recht auf Teilhabe und einer selbst bestimmten Lebensführung im Zusammenhang mit Art. 4 des Grundgesetz ( und anderen Rechtsgrundlagen ) wirklich sehr umfangreich. Ich bin aber bemüht, sicher auch im Interesse des Gericht, das dann zu straffen und dabei dann auch auf diesen berühmt-berüchtigten Punkt (.) zu kommen. Das schaffe ich dann schon !?.

: AUSZUG : Seite 1 / 26 :

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20221102\\_beschwerde\\_klage.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_beschwerde_klage.pdf) ]

ANMERKUNG : Wie der Gerichtsbarkeit bereits mehrfach mitgeteilt sehe ich mich genötigt – es erscheint wirklich unumgänglich und somit zwingend erforderlich – im Sinne einer hierbei als konstruktiv zu wertenden 'Öffentlichkeitsarbeit' zu reagieren und ebenso unter den so verpflichtend vorgegebenen Rahmenbedingungen entsprechend zu argumentieren ... Der Vorteil – sehen Sie das doch einfach mal sachlich – für Sie als juristisch Ausgebildete !

: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

Sie sind sicherlich von immer wieder so von anderen juristisch Ausgebildeten gleich Ihnen [ ~ Anwälte oder eben auch Justiziere wie beispielsweise Herr Ass. jur. Peter Simon ~ ] eingereichten Schriftsätzen gelangweilt, möglicherweise auch sogar völlig davon angewidert. Mir jedenfalls geht es so mit diesen ganzen doch eigentlich Sinn entleerten und ( gewissermaßen ) deutsche Rechtsnormen – also nicht unbedingt diese Gesetze – ignorierenden Buchstaben und Satzzeichen seitens der Sozialgerichte BRD hier in den letzten 3 Jahren. Zudem – das spielt dabei sicherlich in aller Deutlichkeit da mit hinein – fühle ich mich ( nicht nur ) von der deutschen Justiz, also in Form der Sozialgerichtsbarkeit und auch des in klarem Widerspruch zu Artikel 146 GG sicherlich nur irrtümlich so benannten „Bundesverfassungsgericht“, doch ziemlich verarscht. Gestatten Sie mir diese durchaus gebräuchliche, insoweit einer prägnanten der Wirklichkeit nur entsprechenden deutlichen Wortwahl !

-----  
:       **AUSZUG**       :       **Seite**       **9**       -       **14**       /       **26**       :

Nach diesem "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] am 15.11.2020 wurde am 27.01.2021 ein Antrag auf "multidisziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK gestellt. Verbunden mit "passend dazu einen so von mir bezeichneten 'Feldversuch', um gemäß des 'Psychologischen Gutachten' von Herr Janzen die dabei offene Fragestellung der Tragfähigkeit einer beruflichen Vollexistenz als Selbstständiger evaluieren zu können". "Multidisziplinäre Bewertung" bedeutet natürlich in meinem speziellen Fall vergleichende Bewertung / Beurteilung der psychischen "Konstitution". Und dergleichen mehr, um eine Reintegration in das Arbeitsleben und das gesellschaftliche Miteinander zu ermöglichen. Grundsätzlich dabei geht es [ A ] um eine selbst bestimmte Lebensführung und [ B ] um eine gleichberechtigte Teilhabe. Das ist ( eigentlich ) rechtlich und durch eindeutige Gesetzesgrundlagen für die öffentliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit gleichermaßen bindend und 100% verpflichtende Aufgabe dieser hierbei zuständigen Leistungsträger und Instanzen !

**ABER       AUSNAHMEN       BESTÄTIGEN       DIE       REGEL       !**

-----  
Oder werden durch den Gesetzgeber und somit durch die ausführenden Organe und die Sozialgerichtsbarkeit der 'staatlichen Gewalt' ausgehebelt . . . Soweit informiert – vielleicht täuschen mich die 'vagen' Angaben der jeweils Betroffenen und so nicht vorhandenen statistisch verlässlichen Wertigkeiten – ist bei dem Personenkreis der Hilfe suchenden Bürger / Menschen im 'Autismus-Spektrum' eine Gewährung von staatlichen Leistungen bei der Eingliederungshilfe trotz verbindlich zugesicherter und somit zwingend für

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20230214\_verfahren\_teilhabe.pdf :

Justiz und Exekutive bestehender Vorgaben nicht gegeben. Mittlerweile mehr als 30 Jahre Erfahrung in meinem persönlichen Einzelschicksal deuten die Tatsache, dass es von den 'Normalen' auch keinesfalls beabsichtigt ist. Ich definiere da eine 'multidimensionale' Diskriminierung !

Es liegen leider keine genauen Angaben zur Häufigkeit von Autismus-Spektrum-Störungen in Deutschland vor. [ - - - ]

Wissenschaftliche Untersuchungen dazu in Deutschland sind auch den Fachverbänden nicht bekannt. Man geht aber inzwischen davon aus, dass mindestens 1 % der Bevölkerung im Autismus-Spektrum ist. Andere Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 0,5 ( bis 2 % ) aller Menschen von der spezielle Form des Autismus 'Asperger-Syndrom' betroffen sind. Es gibt da einfach kein verlässliches Zahlenmaterial. Was so eigentlich signifikant das mangelnde Interesse unserer Gesellschaft an dieser Problemstellung deutlich signalisiert ! [ - - - ]

+ + + + + + + + + + + + + + + +  
Gehen wir doch einfach von der Annahme aus, dass es 2 Menschen/Bürger von 1.000 sind ! Zum 30. Juni 2022 lebten (ca.) 84 080 000 Personen in Deutschland. Also ca. 170.000 !

+ + + + + + + + + + + + + + + +  
Und die meisten von Autismus in der menschlichen Prägung ihrer Individualität Betroffenen sind erwerbslos. Menschen mit Autismus, auch solche mit überdurchschnittlichem Bildungsniveau, sind unverhältnismäßig stark von Arbeitslosigkeit betroffen. Ihre Beschäftigungsquote liegt unter 10 % und damit weit unter den Quoten von 47 % bei Menschen mit Behinderungen und von 72 % bei Menschen ohne Behinderungen.

: QUELLE : [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/O-9-2021-000017\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/O-9-2021-000017_DE.html) : [ - - - ]

Das sind – soweit bekannt – allgemein anerkannt die Fakten ! + + + + + + + + + + + + + + + +  
In dem Sinne liegt ( zumeist ) auch beim Autismus keine geistige Behinderung wie eine verminderte Intelligenz vor. Und oftmals ist genau das Gegenteil der Fall. Die Probleme sind im sozialen Umgang mit Mitmenschen und in der Kommunikation. Menschen mit Autismus können soziale und emotionale Signale nur schwer einschätzen und haben ebenso Schwierigkeiten, diese auszusenden. Die Reaktionen auf Gefühle anderer Menschen oder Verhaltensanpassungen an soziale Situationen sind selten angemessen. Neben diesen Besonderheiten in der sozialen Interaktion und im Verhaltensrepertoire betroffener Menschen, haben diese Menschen auch große Schwierigkeiten mit der Wahrnehmung und der Verarbeitung von

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V.i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :





: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

Umwelt- und Sinnesreizen. Glauben Sie mir. Es ist oft nicht einfach . . .

-----  
Das Asperger-Syndrom ( F84.5. ) unterscheidet sich von anderen Autismus-Spektrum-Störungen in erster Linie dadurch, dass oft keine Entwicklungsverzögerung bzw. kein Entwicklungsrückstand in der Sprache oder der kognitiven Entwicklung vorhanden ist. Die meisten Menschen mit Asperger-Syndrom besitzen eine normale allgemeine, in Teilgebieten besonders hohe Intelligenz. Menschen mit dem Asperger – Syndrom, Herr Hans Asperger hat diese Menschen 1943 bei der Vorstellung seiner Thesen als „Autistischen Psychopathen“ im Kindesalter bezeichnet, sind noch ganz anders als andere Autisten. Und Alle sind anders ! Das sind Fakten, welche dabei kundige Psychologen und fachlich Kompetente bestätigen . . .

-----  
Ich kenne meine Probleme. Kann damit auch mit mittlerweile 63 Jahren umgehen. Auch kenne ich meine Rechte. Ebenso natürlich auch meine Pflichten. Als Mensch, so ebenfalls als Staatsbürger. Und ebenso auch als geistiges Wesen !

-----  
Dieser Anspruch / diese Forderung nach einer 'selbstbestimmten Lebensführung', einer gleichberechtigten Teilhabe in und an der Gesellschaft, so auch die der Realität entsprechende Möglichkeit der Ausübung einer Tätigkeit, um damit meinen Lebensunterhalt unabhängig vom Bezug von Sozialleistungen erwirtschaften zu können, ist Ihnen, also Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, ebenso wie dem Sozialgericht in Speyer, so auch dem Landkreis und der Kreisverwaltung Kusel, bekannt. Und da dieses Schreiben im Sinne einer konstruktiv zu wertenden Öffentlichkeitsarbeit zu werten ist – siehe dazu Seite 1 dieses Schreiben – beabsichtige ich diesen Sachverhalt auch allgemein bekannt zu machen. Auch das sollte der Gerichtsbarkeit, auch der Beklagten [ = Plural ] hinlänglich bekannt sein. Werten Sie das nicht als Drohgebärde ! Es ist nur eine sachliche Feststellung . . .

-----  
Aber nun wieder zu dieser 'staatsorganisatorisch' in unserem Staat nicht wirklich verwirklichten Gewaltenteilung. Staatliche Gewalt braucht Kontrolle. Gerade auch über die Kosten, welche das 'Sozialstaatsprinzip' – wie im Grundgesetz postuliert – zum Erhalt unserer demokratischen Werte geradezu zwingend erfordert. Dazu gibt es SGB IX § 99 (3) ! So kann z.B. das ganze Behindertenrecht nicht nur bei psychischen Merkmalen vollständig außer Kraft gesetzt werden. Bzw. wird ! Übrig bleiben dann nur noch schöne

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



## Formulierungen.

-----  
SIEHE DAZU DEN HINWEIS AN DAS LSG RLP IM SCHRIFTSATZ der KLAGE vom 26.8.2022 !

VIII.

LAW & ORDER PARTE 3 : ~ "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] ~ : Im Zusammenhang mit der eigentlichen Zielsetzung und dem Sachverhalt der Klage !

-----  
Mit aus diesen in Folge angeführten Gründen ist die Gerichtsbarkeit in der hierzulande ohne Zweifel bestehenden 'Kompetenzhierarchie' in der Pflicht und somit Notwendigkeit diesen hier aufgezeigten 'strittigen' Sachverhalt gerade auch mit Sicht auf unsere derzeit noch geltende "Verfassung" und auch dem so benannten BVerfG [ ~ Bundesverfassungsgericht ] ' umfassend ' zu prüfen !

-----  
Ebenso – als in diesem exemplarisch angeführten Einzelfall als Hinweis auf eine so allgemein im 'Autismusspektrum' im Speziellen bei 'Asperger' doch eigentlich normale und in deutschen 'Amtsstuben' anscheinend übliche Handhabung seitens der staatlichen Stellen angeführt – natürlich diese lt. Ansicht eines 'Fachmann' namens Nico Janzen; welcher mit seiner Kursleiterausbildung zur Gewichtsreduktion, als NLP-Practitioner und auch Transaktionsanalytiker unter Supervision (PTSTA) neben seinem beruflichen Werdegang als Personalfachkaufmann sicherlich in den Bereichen seine Qualifikationen hat; Ansichten in diesem "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] = [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_psycho\\_20201115\\_gutachten\\_ocr.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_psycho_20201115_gutachten_ocr.pdf) = und die hiermit von Herr Janzen im Auftrag, anzunehmend auch im Sinne des Antragsgegner / Beklagten [ pp ], erfolgte Attestierung einer 'schizotypen Persönlichkeitsstörung'. Mal unabhängig von der Verunglimpfung des Antragsteller [ pp ] sind derartige 'Gutachten' bei der Wertung des Autismusspektrum keinesfalls die Ausnahme. In dem Zusammenhang verweise ich auf § Absatz § 99 (3) SGB IX ! Lt. diesem § 99 SGB IX gibt es auch Menschen mit 'anderen' geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs - und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Dieser Personenkreis "kann" allerdings nur Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten ! Mit diesem 'Hebel', so vom Gesetzgeber im SGB verankert, kann letztendlich im Handeln der Verwaltung und auch so durch die Gerichtsbarkeit das gesamte „Behindertenrecht“ außer Kraft gesetzt werden. Kein 'sollen' oder 'müssen' in der Bestimmung und des somit hierbei verpflichtend vorgegebenen Handeln der

QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v.i.Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :





jeweiligen Amtsträger. 'Können' – also eine solche "Kann-Bestimmung" – eröffnet 'Ermessensspielräume' und bedeutet insoweit, dass das Recht / die Rechte von 'Menschen mit Behinderung' unzulässig beeinträchtigt werden.

-----  
: ANMERKUNG : Dieser Absatz 3 des § 99 im 9. Buch des SGB ist so schon alleine durch die Unterscheidung 'andere' eine eindeutige Diskriminierung und so eine nicht hinnehmbare Rechtswidrigkeit des Gesetzestext in der Wertigkeit des 'Gleichheitsgrundsatz' ! Und würde bereits in der ersten Instanz dahin fleuchen und im Orkus des juristischem 'Nirvana' ein würdiges Ende finden !  
-----

Ein solches "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] — Beantragt war schon im Jahr 2019 eine Untersuchung durch den Amtsarzt und keinesfalls durch einen in der weitgehend standardisierten Methodik einer Untersuchung von Autismus im Erwachsenenalter ungeschulten externen 'Dienstleister' des Antragsgegner [pp] ! ] darf dann ( anscheinend ) seitens der Amtsträger, also Verwaltung und Gerichtsbarkeit gleichermaßen, dazu genutzt werden gerechtfertigte und formal korrekte ausreichend begründete Hilfeersuchen zu verweigern. Da gemäß diesem im Amtsauftrag erstellten "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] eine ( ~ anzunehmend erfolgreiche ~ ) selbstständige Tätigkeit als einzige Option / Alternative; zum zwangsweise in klarer Beugung von Gesetz, Recht und Grundrechten verordneten Bezug von Sozialleistungen bei einer gänzlich fehlenden Eignung [ ~ Vermittlungsfähigkeit ] in den normalen, sprich lohnabhängigen, Arbeitsmarkt; verbleibt, habe ich dann am 27.01.2021 eine "multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK [ = UN – Behindertenrechtskonvention ] beantragt.

Das ist nun der 'strittige' Sachverhalt der ebenfalls seit 09/21 bei der Gerichtsbarkeit in 'Untätigkeit' verharrenden 'Untätigkeitsklage' gegen Antragsgegner + Beklagten ! Wie bereits auf Seite 3 zum Anfang dieser knappen Zeilen als Umfang dieses Verfahren / dieser Klage von der Gerichtsbarkeit gefordert gehört dazu auch die vollständigen Kostenübernahme eines privat in Auftrag gegebenen Gutachten [ 1. ] zur "Prüfung und Feststellung meiner teilweise vorhandenen Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit - bzw. Berufsunfähigkeit" und [ 2. ] der exakten Einordnung meiner psychischen Besonderheiten [ ~ Behinderung ]. Und natürlich [ 3. ] der Audio-Mitschnitt [ ~ in dem Sinne die Abschrift ] des 'Begutachtungstermin' 11.11.2020 ( AZ PD 2020-019 ) wie vom 'Jobcenter Landkreis Kusel' und auch beim 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel' mehrfach gefordert !

-----  
So übrigens auch in diesem wirklich knappem Schreiben an das LSG RLP in Mainz ...  
-----

Ich habe entsprechende Tests gemacht und die geburtliche Prägung meines individuellen Menschsein ist anzunehmend im hochfunktionalem Autismusspektrum, und da in der 'Schublade' Asperger-Syndrom,

: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

anzusiedeln.

Ich möchte Sie jetzt auch gar nicht mit einschlägiger Fachliteratur oder den anerkannten und insoweit verbindlich bei Erwachsenen vorgeschriebenen Untersuchung - und Analysemethodik langweilen. Oder gar überfordern. Die Informationen sind bereits in der Akte, somit auch bei der hierbei für eine Entscheidung in der Angelegenheit zuständigen Gerichtsbarkeit gelandet. Was somit ganz grundsätzlich verbindlich auch für Sie in Ihrer Amtstätigkeit nun dazu gehört.

Oder eben nicht ! + ? Und das ist dann wieder 'Beugung der Recht' ! Zu diesem "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] ! Der Herr Justiziar der Beklagten, Herr Ass. jur. Peter Simon, hat natürlich sein Gründe gehabt eine entsprechende Begutachtung nicht - wie gefordert - durch den Amtsarzt, sondern durch einen externen 'Dienstleister' zu erledigen.

Und das Ganze dann in seinem Sinne zu erledigen ...

-----  
SCHREIBEN AN DAS SOZIALGERICHT MIT DATUM VOM 02.07.2022 . . .

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20220702\\_diverse\\_verfahren.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20220702_diverse_verfahren.pdf)

: AUSZUG : SEITE 15 / 15 :

= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/klage\\_teilhabe\\_sachverhalt\\_20220705.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/klage_teilhabe_sachverhalt_20220705.html)

-----  
Anscheinend dient hier das von der Beklagten im Jahr 2020 erstellte "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] alleinig dazu auch gerechtfertigte und formal korrekt eingereichte Rechtsbegehren des Kläger in den Bereich "Wahnvorstellungen" zu verweisen !

-----  
: AUSZUG der 'gutachterlichen' Stellungnahme vom 11.11.2020 : Auch die ständigen rechtlichen Streitereien mit dem Jobcenter, wie sie sich in seinen Schreiben äußern, passen hierzu. Ebenso seine ständigen Anklagen, diskriminiert zu werden, und dass seine Menschenwürde mit Füßen getreten werde.

= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_psycho\\_20201115\\_gutachten\\_ocr.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_psycho_20201115_gutachten_ocr.pdf) =

-----  
Und ohne Krankenversicherung - es gibt nur Krankenversorgung im Rahmen der 'Gesundheitshilfe' - komme ich dann auch erst gar nicht in die Versuchung zu einem Psychiater gehen zu können. Und so vielleicht selbst ein Gutachten zu bezahlen . . .

Irgendein Grund muss es ja geben, es gibt keinerlei Berechtigung seitens der AOK bzw. für das 'Jobcenter', um eine KV seit nunmehr mehr als 3 Jahren zu verweigern.

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v.i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20230214\_verfahren\_teilhabe.pdf :

: **AUSZUG** : **Seite** **8** / **11** :  
[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20221005\\_beschwerde\\_klage.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.pdf) ]

APPENDIX : Im Sinne einer als konstruktiv zu wertenden Öffentlichkeitsarbeit sehe ich mich genötigt in diesem Schreiben noch ein paar sachdienliche Ergänzungen für etwaige Leser\*innen einzufügen !  
: **AUSZUG** : **Seite** **17** - / **28** :  
[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20220821\\_beschwerde\\_klage.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220821_beschwerde_klage.pdf) ]  
VII.

LAW & ORDER PARTE 2 : Artikel 20 Absatz 4 GG :  
Im Zusammenhang mit der eigentlichen Zielsetzung und dem Sachverhalt der Klage !

Richtervorlage, BVerfG, EGMR, die gleichberechtigte ' Teilhabe ' von Bürger und Volk !

Und ich kann das Gericht also nur auffordern diese Beschwerde / Klage in Form einer 'Richtervorlage' nach eingehender Prüfung des - im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden - Sachverhalt erst einmal dem BVerfG vorzulegen. Bei der derzeitigen Konstellation wird damit zu mindestens das Recht gewahrt und auch der Weg zum EGMR geebnet ... Natürlich geht es auch um diese organisatorisch so ( teilweise ) nicht wirklich verwirklichte „Gewaltenteilung“ im Bereich der Rechtsprechung / Judikative. Das wurde auch schon von der EU angemahnt und auch Richtervereinigungen hierzulande fordern da Veränderung. Eine direkte Abhängigkeit von Ministerium und Politik gestaltet ( anzunehmend ) auch die Personaldisposition und angemessene Ausstattung den realen Erfordernissen entsprechend im Speziellen bei der Sozialgerichtsbarkeit nur unzureichend. Aber das ist Ihnen ja Alles selbst bekannt.

Und es ist 'Job' des BVerfG das zu ändern !

Diese nun folgenden Aussagen dienen als Teil der Begründung zu diesem Verfahren, um den Sachverhalt „im allgemeinen öffentlichen Interesse“ zu verdeutlichen. Verstehen Sie es einfach als ( kritische und als konstruktive Kritik zu wertende ) Meinung und Ansichten eines 'besorgten' Bürger – also gewissermaßen als 'weltanschauliches Bekenntnis – in direktem Zusammenhang mit und als Begründung zu diesem Verfahren [ Beschwerde / Klage ] . . .

: AUSZUG : Schreiben an da Landessozialgericht Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 Seite 5 :  
[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20200923.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20200923.pdf) ]

» diese doch recht fragwürdige Amtstätigkeit des Beklagten und möglicherweise sogar ein Verstoß gegen dieses immer noch geltende Grundgesetz « und » kann / muss ich dann aber wirklich und ganz ernsthaft nur als den konsequent beabsichtigten Ausstieg von dem so in unserem Grundgesetz postulierten 'Sozialstaatsprinzip' werten « weil » so eine für unser Gemeinwesen nach meiner ganz persönlichen Ansicht doch recht

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :



QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

schädliche, gewissermaßen sogar asoziale, Entwicklung kann bei einer funktionierenden Gewaltenteilung gar nicht erst entstehen « und » will das jetzt auch gar nicht auf diese obersten Richter unserer Republik schieben. Oder gar auf die Sozialgerichte. Und erst recht nicht auf das Landessozialgericht hier in Rheinland-Pfalz « aber » die ausführenden Organe unseres Staatswesens, also die Exekutive, orientieren sich wirklich nur an den rechtlichen Grundlagen, welche die gesetzgebende Instanz, benannt als Legislative oder auch Pappnasen genannt, als Handlungsprämisse den jeweils geltenden marktwirtschaftlichen Zielsetzungen einer real herrschenden Kaste entsprechend vorgeben. «  
 » Was so betrachtet, also diese doch recht fragwürdige Amtstätigkeit des Beklagten und möglicherweise sogar ein Verstoß gegen dieses immer noch geltende Grundgesetz, ein 'sachlich erheblicher und Streit entscheidender' Umstand ist, der bei dieser Klage letztendlich ganz grundsätzlich ausschlaggebend ist. Oder eben sein könnte ... Das muss dann natürlich das Gericht entscheiden. Und ich weiß ja auch nicht, ob die Gerichtsbarkeit mir in dem Punkt und dieser Schlussfolgerung zustimmen kann oder will. «  
 » Das kann / muss ich dann aber wirklich und ganz ernsthaft nur als den konsequent beabsichtigten Ausstieg von dem so in unserem Grundgesetz postulierten 'Sozialstaatsprinzip' werten. Und somit das Widerstandsrecht gemäß GG Artikel 20 Satz 4 geltend machen. Jedem pflichtgetreuen Staatsbürger, so auch jeder Bürgerin, ist nur anzuraten dieses Recht als Verpflichtung, somit Pflicht, an zu sehen. «  
 » Und ich kann nicht ernsthaft von einem kleinem Angestellten, also Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin, erwarten verfassungsrechtliche Bedenken in seiner oder ihrer Arbeit umzusetzen. «  
 -----  
 : AUSZUG : Schreiben an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 Seite 6 :  
 [ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20200923.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20200923.pdf) ]  
 » Die Gerichtsbarkeit meinte ja schließlich selbst, dass ich hier keinen juristisch formulierten Antrag stellen muss, aber in der Sache klar machen sollte, worum es mir eigentlich geht. «  
 = [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20200716\\_in\\_ocr.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20200716_in_ocr.pdf) =  
 -----  
 » Das will ich dann auch gar nicht irgendwie beschönigend als dezent bräunliches Stoffwechselflussprodukt bezeichnen. Und dabei doch lieber klare Worte finden. Ich bin der Meinung, dass das bisherige Verhalten, also die nachweisbare Amtstätigkeit des Beklagten, ein juristisch strittiger Sachverhalt ist und insoweit auch Grundgesetz widrig erscheint. Die Aktenlage ist doch dabei einfach nur eindeutig. «  
 -----

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
 : <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

Das - s.O. - nun ist auch wieder nur ein "weltanschauliches Bekenntnis" im Sinne des Art. 4 unseres Grundgesetz. Sozusagen ja Betrachtungen im 'allgemeinen öffentlichen Interesse' ! Nach dieser – nach meinem Dafürhalten gerade im Sinne einer sicherlich notwendigen Öffentlichkeitsarbeit ( ~ PR ) – kurzen Einleitung zum Thema nun das formal Erforderliche ! Geschriebene Rechtsquellen des Verwaltungsrechts sind ( beispielsweise ) ratifizierte völkerrechtliche Verträge wie z.B. die Charta der Grundrechte der EU als „Primärrecht“, oder auch die Europäische Menschenrechtskonvention (MRK), also die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie die UN-BRK. Die UN-Behindertenrechtskonvention. Seit 2017 gilt in Deutschland das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz (BTHG). Es soll dabei helfen, die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland umzusetzen.

-----  
Menschen mit Behinderung sollen mehr Rechte erhalten.  
Und sie sollen selbstbestimmter leben können.  
-----

Dann auch Verordnungen und Richtlinien der EU (Art. 288 AEUV) als „Sekundärrecht“.

- Grundgesetz, formelle Bundesgesetze, Rechtsverordnungen des Bundes und Satzungen bundesunmittelbarer Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Für die Behörden der jeweiligen Länder : Landesverfassungen, formelle Landesgesetze, Rechtsverordnungen des Landes und Satzungen landesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere der Kommunen).

Aufgabe und eigentlich verpflichtende Zielsetzung der Bundesregierung – also in dem Sinne der Politik als nicht unwesentlicher Bestandteil des Staatswesen und einer Gewaltenteilung – sollte es ja eigentlich sein primär diese Zielsetzung zum 'Wohle des Volkes' und gerade die Umsetzung einer Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit im Sinne des „Sozialstaatsprinzip“ sein. Und erst sekundär dabei Politik, also politisches Handeln, dabei zu verwirklichen. Also 'objektive' und 'subjektive' teilweise in deutlichem Widerspruch stehende widerstreitende Interessen miteinander zu verbinden. Das 'Gemeinwohl' sollte dabei nicht nur, muss also primär dabei bindende Verpflichtung für 'ordentliche' Staatsbürger in dieser ( nur ) parlamentarischen Demokratie für Gesetzgebung, Verwaltung und gerade eben die Rechtsprechung, sein !. Zielsetzung ist eine Gesellschaft, in der alle Menschen gleichberechtigt am Leben teilhaben können. Die Basis für eine solche 'inklusive' Gesellschaft sind Gesetze und Urteile, die

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v.i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



Rechte von Menschen mit Behinderungen festschreiben und in aller  
Eindeutigkeit unmissverständlich regeln.

**UND HIER NOCH ETWAS VON SEITE 26 DES BETREFFENDEN SCHREIBEN !**

Das Gericht ist verpflichtet, von sich aus dafür zu sorgen, dass alle Tatsachen und Umstände aufgeklärt werden, die für die Entscheidung über Ihre Klage von Bedeutung sind. Es lässt sich deshalb die Unterlagen zusenden, die es für nötig hält. So z.B. die Akten des Beklagten. Es holt Gutachten von neutralen Sachverständigen ein, soweit es um Fragen geht, die nur durch ein Sachverständigengutachten (beispielsweise auf fachärztlichem Gebiet) beantworten werden können.

**JETZT NOCH ETWAS VON SEITE 27 UNTEN UND SEITE 28 DAZU ...**

Im Zusammenhang mit dem als separat zu wertenden Verfahren wegen dieser Thematik „Regelsatz-Einmalzahlung-Inflation“ habe ich Inhalt und Umfang der Argumentation, so also auch den strittigen Sachverhalt des Verfahren, in direktem Zusammenhang und im Kontext mit der erhobenen Klage, durch die 'Klimaproblematik' etc. usw. erweitert. Das Klima-Urteil des BVerfG von 2021 in Verbindung mit einem so von mir bezeichneten 'psycho-sozio-kulturellen Existenzminimum' dient dabei auch als Grundlage für Ihre ( ganz grundlegende + möglicherweise die Zukunft entscheidende ] Beurteilung des strittigen Sachverhalt 'Sozialstaat' pp . . .

: **AUSZUG** : **Seite** **1** / **1** :  
[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20211129\\_klage\\_covid19.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20211129_klage_covid19.pdf) ]  
[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20211129\\_klage\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20211129_klage_teilhabe.pdf) ]

Sehr geehrte Damen und Herren ...  
Um Ihnen eigentlich unnötigen Schriftverkehr in diesem Verfahren zu ersparen, sicher auch in Ihrem Interesse und ebenso der Beklagten [ = Plural ], möchte ich Ihnen am heutigen Tag eigentlich nur mitteilen, dass es sich alles ganz prächtig entwickelt. Dabei meine ich im Speziellen die für die beiden derzeit anhängigen Verfahren notwendige und sicherlich förderliche Öffentlichkeitsarbeit.

Den Schriftverkehr sowieso !

Um dabei, so betrachtet, ja gewissermaßen vollkommen nutzlosen Schreibkram zu vermeiden werde ich die bisher schon erstellten, der Sache

: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v.i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



und Ihrer Entscheidungsfindung, sicher dienlichen Unterlagen sichten und ordnen, und in eine Form bringen, welche dem noch zu bestimmenden Anwalt den ganzen Arbeitsaufwand erleichtern wird. Wie schon erwähnt kommt es. Und nicht nur irgendwann.

-----  
**Wegen dem ja immer noch fehlenden Krankenversicherungsschutz meiner Person :**  
-----

Hier auch die Angaben zu dem zuständigen Mitarbeiter bei der AOK Rheinland-Pfalz : AOK Herr Gerhard Wagner <[gerhard.wagner@rps.aok.de](mailto:gerhard.wagner@rps.aok.de)> Tel.: 06331 802158 \\ AZ : Arno Wagener /// Service-Nr. 53 230659 W 018 : Die letzte Mail bzw. unser Telefonat vorab wegen der KV war vom 26.10.2022. Dazu erfolgte dann die Übersendung der kompletten Unterlagen - auch teilweise der betreffende Schriftverkehr - wegen dieser ProForma-KV auf Teneriffa, also dem rudimentären Versicherungsschutz alleinig wegen einer Chip-Karte für das spanische "CentroSalud-System". Für Herr Wagner von der AOK - so sein Verlauten während mehrerer Telefonate im Oktober vergangenen Jahres - war die Handhabung einer gänzlichen Weigerung der AOK einen Versicherungsschutz [ gesetzlich oder eben privat ] zu gewährleisten unverständlich. Er wollte sich dann darum kümmern. Und deswegen habe ich ihm dann die Unterlagen [ Kontakt in Spanien, so auch der DKV hier in Deutschland ] zugeschickt.

Seitdem habe ich da auch nichts mehr gehört. Bzw. in meinem Postfach entdecken können . . . Wie bereits bei einem persönlichen Gesprächstermin in der Kreisverwaltung dem dabei zuständigen Sachbearbeiter, Herr Peter Müller, so mitgeteilt : Anscheinend soll da nicht am StatusQuo gerüttelt werden, und dieser Sachverhalt behandelt oder gar verhandelt werden. Durch die anscheinend so bestehende 'Selbstverwaltung' der Krankenversicherungsunternehmen hat sich im Laufe der letzten Jahre eine Situation ergeben, dass [ incl. Dunkelziffer ] ca. 1 Million Bürger in einer ähnlichen Situation, wie bei meiner Person, sind. Und JA. Ich habe da schon Kontakt mit der Clearingstelle gehabt, telefoniert und auch gemailt, und meinen spezifischen Einzelfall den entsprechenden Ansprechpartnern dort mit geteilt. Keine Reaktion !

-----  
**HINWEIS(e)**  
-----

Bei einer Klage [ ~ da geht es eigentlich wirklich ganz grundsätzlich um Klimawandel, Staatsideologie, Widerstandsrecht, Teilhabe und dergleichen mehr ~ ] eingereicht beim LSG August 2022 wurde wegen dem Hinweis auf die Nicht-Zuständigkeit dem Gericht dort von mir mitgeteilt, dass die Zuständigkeit wegen Beteiligung eines Krankenversicherungsunternehmen sehr wohl und auch eindeutig direkt bei der 2. Instanz, also Landesgerichtsebene, liegt.

Soweit ich das von den Regularien der Sozialgerichtsordnung [ SGG ] werten kann war

QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20230214\_verfahren\_teilhaber.pdf :

meine Argumentation damals so auch zutreffend.

Trotz mehrerer diesbezüglicher Rückfragen hat das Landessozialgericht diesen Sachverhalt niemals erwidert.

-----  
Die Klage wurde dann an die 1. Instanz, i.d.S. das Sozialgericht in Speyer, zurück verwiesen.

-----  
Nur zu Ihrer Information : Das ist das Aktenzeichen S 7 AS 700/22 :  
Und da warte ich jetzt auf einen Beschluss. Und dann erfolgt der Weg durch die Instanzen ...

-----  
Das was mich ganz persönlich dabei interessiert, also sozusagen dieses spezifische Einzelschicksal benannt als Arno Wagener bzw. das Aktenzeichen 6594 bzw. 4/411, ist das seit 09/2021 anhängige Verfahren beim SG Speyer mit dem Aktenzeichen S6 AS 707/21. Resultierend auf Grund des erstellten "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] im November 2020 durch das 'Jobcenter Landkreis Kusel' mittels einem nach meinem Dafürhalten dafür nicht qualifizierten Psychologen, und einer daraufhin beim Jobcenter eingereichten Antragstellung im Januar 2021 betreffend einer "multidiziplinäre Bewertung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention" und der Forderung bezüglich einer Arbeitsaufnahme in Form einer selbstständigen Existenz, erfolgte dann nach 8 Monaten ohne Bescheid / Reaktion seitens des 'Jobcenter Landkreis Kusel' eine Untätigkeitsklage beim Sozialgericht. Und da verhartet der Sachverhalt seitdem ebenfalls in 'hingebungsvoller' Untätigkeit.

[ <http://www.erwerbslosenverband.org/klage/law-and-order-no-01.pdf> ]

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20210913\\_klageerhebung.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20210913_klageerhebung.pdf) ]

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_psycho\\_20201115\\_gutachten\\_ocr.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_psycho_20201115_gutachten_ocr.pdf) ]

Da ist seitdem also wirklich rein gar nichts passiert ! Also wirklich Nichts.  $\triangle 0$  !

-----  
Auch das ist ein Sachverhalt, gewissermaßen also ein hierbei wesentlicher "Streitpunkt" im juristischen Sprachgebrauch, welcher im so benannten 'allgemeinen und öffentlichen Interesse' anzusehen ist.

-----  
**Parlamentarische Anfrage - O-000017/2021 - mit Datum vom 17.3.2021**  
**Autismus und inklusive Beschäftigung**

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/O-9-2021-000017\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/O-9-2021-000017_DE.html)

**Autism and employment rates**

[https://www.autismeurope.org/wp-content/uploads/2019/11/presentation\\_employment\\_autism\\_final2.pptx.pdf](https://www.autismeurope.org/wp-content/uploads/2019/11/presentation_employment_autism_final2.pptx.pdf)

**Überdurchschnittlich ausgebildete Arbeitslose – Bildung, Beschäftigungsverhältnisse und Komorbiditäten bei Erwachsenen mit hochfunktionalem Autismus in Deutschland**

<https://www.thieme-connect.de/products/ejournals/abstract/10.1055/s-0034-1387494?lang=de>

-----  
Ich bin da also ganz sicher kein Einzelfall !

-----  
Dabei – *auf Grund meiner Erfahrungen der letzten Jahrzehnte mit verschiedenen Ämtern zur Verwaltung von Erwerbslosigkeit bzw. dem nur eindeutigem statistisch signifikanten Nachweis dabei* – komme ich bei der

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :





QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) :

Handhabung staatlicher Stellen, in dem Sinne der Umgang von 'Normalen' mit Menschen im Autismus-Spektrum, eigentlich zur Schlussfolgerung, dass es sich dabei eher um ein " politisch - soziologisches Phänomen " handelt. Nach meiner Meinung ist "Autismus" als evolutionäres Regulativ zu werten. Eine so als Störung oder auch Behinderung definierte "Krankheit" ist zum Teil dabei wirklich nur als eine strukturelle Diskriminierung anzusehen.

Die bereits wegen einer so anscheinend beabsichtigten "Zwangsverrentung" und einer so erst vom Jobcenter, bzw. dann ja auch vom Sozialamt Kreisverwaltung Kusel, geforderten Begutachtung durch den dann so zuständigen Rentenversicherungsträger habe ich mit Hinweis auf die "Instanzenhierarchie" und dieses oben angegebene so ja seit Anfang 2021 "ruhende" Verfahren ablehnen müssen.

**Bzw. : Da ist überhaupt nun gar kein Sinn 'drin !**

Es geht ja wirklich nicht um etwaige Rentenansprüche, oder gar ein Begehren meiner Person nun als Rentner mein Leben fristen zu wollen. Fakt ist; dass keinesfalls eine Erwerbsunfähigkeit, sondern nur das gänzliche Fehlen einer Vermittlungsfähigkeit in den so benannten normalen / allgemeinen, sprich lohnabhängigen, Arbeitsmarkt in der betreffenden 'Begutachtung' diagnostiziert wurde. Und das ist auch auf Grund der Aktenlage klar ersichtlich bei meiner Person schon seit Jahrzehnten bekannt.

Die sicherlich im Einklang mit den bestehenden Rechtsnormen und der gesetzlichen Grundlage erhobene Forderung meiner Person, also eigentlicher Inhalt und Umfang der derzeit anhängigen Klagen & Verfahren [ S6 AS 707/21 + S 7 AS 700/22 etc. usw. pp. ], ist alleinig eine gleichberechtigte Teilhabe und selbst bestimmte Lebensführung verbunden mit einer marktkonformen der Realität zu Grund liegenden Möglichkeit der Arbeitsaufnahme in Form einer selbstständigen Existenz unabhängig vom Bezug von Sozialleistungen.

**Hochachtungsvoll**

**Arno Wagener**

**: ANLAGE :** Schreiben vom 13.02.2023 an das Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel [ 2 Seiten ] incl. dem dabei angefügten Nachweis meiner schriftstellerischen Befähigung [ 10 Seiten ] für die Damen dort.

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt\\_kusel\\_20230213\\_kv\\_behindertenrecht.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_kusel_20230213_kv_behindertenrecht.pdf) ]  
[ [http://www.humanearthling.org/project/book/book\\_001\\_hvb\\_preview.pdf](http://www.humanearthling.org/project/book/book_001_hvb_preview.pdf) ]

Es ist auch für die Gerichtsbarkeit und jede/n Anderen dann klar ersichtlich, dass ich ganz anders tippen bzw. schreiben kann. Bzw. könnte. Aber es ist ein gravierender Unterschied „zwangsverwaltet“ schreiben zu müssen. Auf Grund meiner Erfahrungen muss ich Ihnen dazu mitteilen, dass das "Konstrukt Hartz IV" einzig dafür konstruiert wurde den Menschen ihre Zeit und auch Geld zu rauben. Es dient der Kontrolle der Massen durch Angst und Ausgrenzung. Eine metaphysische Betrachtung : Seelenräuber. Menschenfresser.

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20230214\_verfahren\_teilhabe.pdf :

Lebensunterhalt damit irgendwann finanzieren kann. In Verbindung mit dem zuoberst angegebenen patentrechtlichen Anspruch ist somit ebenfalls auch der Hinweis aufgezeigt, dass ein Lebenserwerb als freischaffender Künstler so als realistisch und machbare Größe erscheint. Diese diesem Schriftsatz als Anlage beigefügten Seiten sind aber auch für andere Leser und Leserinnen, welche sicherlich eher Interesse an den Worten von Hildegard von Bingen haben als so eine eher ermüdende Eingabe für das Gericht zu lesen, von Interesse. Es ist also gerade auch für Sie, sozusagen bzw. geschrieben, das Erholungs - bzw. Regeneration-Package included.

Nach meiner Meinung ist diese "Beschäftigungstherapie" eines doch sicher für alle Beteiligten doch recht nutzlosen Schriftwechsel mit und von den Ämtern, so auch der Gerichtsbarkeit, wirklich eine haarige Zumutung für's Gemüt ...

- Hier auch noch ein Zitat wegen dieser allzu heftig langen Tipperei ! •
- » Mit Schreiben rechtfertige ich den Raum, den ich auf dem Planeten Erde einnehme. «
- ( John Updike ) ( \* 18.03.1932 + 27.01.2009 ) —

Ich bitte die Formgebung und stilistischen " Mängel " der hier vorliegenden Äußerung zu entschuldigen. Genau so sollten Sie diese Handhabung der Gestaltung als konstruktiv zu wertende Öffentlichkeitsarbeit zur flankierenden Unterstützung der politische Arbeit und ökologisch verantwortlichen Tätigkeit und Zielsetzung meiner Person ansehen. Und verstehen Sie diese Aufforderung + Forderung bei der von Ihnen beabsichtigten Handhabung eines Gerichtsbescheid bitte dahingehend eine Entscheidung im Sinne des Gemeinwohl, so ebenso aber auch zur Förderung meiner Person, zu treffen !

IN DEM SINNE ! >>> BVerfG >>> EGMR ...  
VIII. LAW & ORDER PARTE 4 : HISTory :

- [ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20220826\\_beschwerde\\_klage\\_intro.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220826_beschwerde_klage_intro.html) ]
- [ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20220826\\_beschwerde\\_klage.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220826_beschwerde_klage.html) ]
- [ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_beschwerde\\_klage\\_entwurf.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_beschwerde_klage_entwurf.pdf) ]

Auch finde ich, nur meine ganz und gar persönliche Meinung dazu, dass der strittige und offensichtliche Sachverhalt absolut nicht geklärt wurde. Und die besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art fangen gerade erst an für die Gerichtsbarkeit interessant zu werden. Sie sind sozusagen dabei aus dem 'Strampelalter' der anfänglichen Kontaktaufnahme mit der Sozialgerichtsbarkeit langsam zu lernen aufrecht auf zwei Beinen zu gehen ...

Und noch einen schönen Tag wünsche ich mir ...  
Und Sie sollten sich es ruhig auch gönnen.  
Dann klappt das auch mit den bzw. dem Wünschen !



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail / diesen Text erneut ausdrucken !

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :